

Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode

Drucksache 15/3145

21. 05. 2004

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. Mai 2004

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

65. Abgeordnete Petra Pau (fraktionslos)

Mit welcher Argumentation will die Bundesregierung der Auffassung des Bonner Juristen Dr. Tobias Linke entgegentreten, dass die Praxisgebühr in ihrer jetzigen Form die Berufsfreiheit der Ärzte einschränke, indem die Ärzte per Gesetz dazu genötigt werden, ohne finanziellen Ausgleich Verwaltungsaufgaben für die Kassen oder Krankenversicherungen wahrzunehmen, und zudem den Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt habe, dass der Gesetzgeber keine Härtefallregelung in das Gesetz aufgenommen hatte, obwohl offensichtlich sei, dass gut gehende Gemeinschaftspraxen in wohl situierten Innenstadtlage weniger Probleme bei der Einziehung der Praxisgebühr hätten als ein überlasteter Einzelarzt mit einer Praxis in einem ärmeren Viertel (vgl. Neue Zeitschrift für Sozialrecht, Heft 4, 2004, S. 186 ff.)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 10. Mai 2004

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass durch die Erhebung der Praxisgebühr in grundrechtswidriger Weise in die Berufsfreiheit der Vertragsärzte eingegriffen wird. Die Einziehung der Praxisgebühr stellt entgegen der Auffassung des zitierten Bonner Juristen keine Übernahme einer Krankenkassenaufgabe dar. Dies ergibt sich aus Folgendem: Die Krankenkasse entrichtet nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) mit befreiender Wirkung eine Gesamtvergütung für die gesamte vertragsärztliche Versorgung an die Kassenärztliche Vereinigung. Der Vertragsarzt hat gemäß § 85 Abs. 4 SGB V einen Anspruch gegen die Kassenärztliche Vereinigung auf Beteiligung an der Gesamtvergütung. § 43b Abs. 2 SGB V trifft für die Praxisgebühr eine Sonderregelung für den Zahlungsweg. In der Vorschrift ist angeordnet, dass die Zahlungen des Versicherten für die Praxisgebühr vom Vertragsarzt einzubehalten sind und sich sein Vergütungsanspruch gegen die Kassenärztliche Vereinigung entsprechend verringert. Damit ist eindeutig geregelt, dass die Praxisgebühr Teil des Vergütungsanspruchs des Arztes ist. Diese Rechtsauffassung ist von mehreren Sozialgerichten bestätigt worden. So hat etwa das Sozialgericht Köln (z. B. Beschluss vom 27. Januar 2004, Az. S 19 KA 4/04 ER) festgestellt, dass die Praxisgebühr „als Vorschuss auf die Vergütung anzusehen ist“, den der Arzt unmittelbar vom Versicherten erhält. Mit der beschriebenen Verpflichtung, einen Teil des Honorars direkt vom Versicherten einzuziehen, werde vom Vertragsarzt lediglich das verlangt, was im „Geschäftsverkehr von Freiberuflern üblich ist“. Ausdrücklich sieht das Sozialgericht „weder durch die Einzugsverpflichtung bezüglich der Praxisgebühr noch durch die Mahnpflicht Rechte des Antragstellers verletzt, die durch die Verfassung geschützt wären, gleich gar nicht eine über die Randbereiche des Artikels 12 Abs. 1 GG hinausgehende Verletzung“.

Auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht ersichtlich. Alle Vertragsärzte – sowohl Ärzte in Einzel- als auch in Gemeinschaftspraxen – werden in gleicher Weise zur Einziehung der Praxisgebühr verpflichtet. Es ist Aufgabe der jeweiligen Ärztinnen und Ärzte, das Einzugsverfahren so zu organisieren, dass möglichst wenig Verwaltungsaufwand entsteht.